

Entschließungsantrag

der Bundesrät*innen Korinna Schumann,
Genossinnen und Genossen

betreffend **wirksame Strafen bei Unterentlohnung**

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 12 Beschluss des Nationalrates vom 17. April 2024 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert wird (3940/A und 2514 d.B.)

2017 erfolgte zum Problem der nicht abschreckenden Wirkung der Strafen nach dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes eine Untersuchung von L&R Sozialforschung auf Basis von 80 rechtskräftigen Entscheidungen, welche sich auf 184 Arbeitnehmerinnen bezogen. Die Entscheidungen betrafen je zur Hälfte inländische und ausländische Unternehmen und Fälle von 2011 bis 2016.

Das durchschnittliche Ausmaß der Unterentlohnung lag entsprechend dieser Untersuchung bei 38 %. Gemessen am maximalen Strafraumen pro Arbeitnehmerin lagen die Strafen im Durchschnitt bei der Höhe von 15 % des maximalen Strafraumens. Bei 20 % der Entscheidungen lag die Strafe unterhalb des Ausmaßes der Unterentlohnung! Bei inländischen Betrieben traf dies sogar bei 32 % der Entscheidungen zu. Dabei sind die Lohnnebenkosten noch gar nicht berücksichtigt!

Berücksichtigt man, dass selbst bei festgestellter Unterentlohnung der Differenzbetrag praktisch nie zivilrechtlich eingefordert wird, und dass unlautere Unternehmen damit kalkulieren können, nur selten kontrolliert zu werden, war die abschreckende Wirkung dieser Strafen in Frage zu stellen. Dies obwohl die alte Rechtslage vor 2021 noch das Kumulationsprinzip und daher höhere Strafen vorsah. Seit der Änderung des LSD-BG 2021 ist das Kumulationsprinzip weggefallen und die Strafraumen bei Verstößen sind daher in vielen Fällen niedriger.

Prinzipiell besonders problematisch ist aber darüber hinaus Folgendes: Wenn sich der Arbeitgeber kooperativ zeigt, dann ist in bestimmten Fällen bereits die maximal zu erwartende Strafe niedriger als das vorenthaltende Entgelt! Damit dies nicht eintreten kann, muss als weitere Voraussetzung für den milderen Strafraumen jedenfalls der Nachweis der mittlerweile erfolgten Nachzahlung der noch offenen Lohn- und Abgabenforderungen vorliegen.

Konkret: Ist die Summe des den AN vorenthaltenden Entgelts höher als 50.000 €, dann wäre der Strafraumen an sich 50.000 bis 100.000 €. Ist der AG kooperativ, dann ist der Strafraumen aber nur 0 bis 50.000 € usw. (siehe § 29 Abs. 1 Satz 6 LSD-BG).

Ein Beispiel: Ein AG wird kontrolliert. Es stellt sich heraus, dass das vorenthaltende Entgelt 65.000 € ist. Der Strafraumen wäre an sich 50.000 bis 100.000 €. Ist der AG kooperativ, dann ist der Strafraumen aber nur 0 bis 50.000 €. Selbst im schlimmsten Fall, also wenn der Strafraumen voll ausgeschöpft werden würde (dies ist in der Praxis aber so gut wie nie der Fall) wäre die Strafe jedenfalls niedriger als das vorenthaltende Entgelt. Berücksichtigt man auch die Lohnnebenkosten und den Umstand, dass der AG damit rechnen kann nur jedes zwanzigste Mal kontrolliert zu werden (meist sogar seltener), dann kann hier nicht von einer abschreckenden Wirkung gesprochen werden.

Die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte stellen daher nachfolgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat umgehend eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, mit der die zu verhängende Geldstrafe keinesfalls hinter dem Vorteil, den der/die Arbeitgeberin aus der Unterentlohnung zog, zurückbleiben und die Summe der festgestellten Unterentlohnung daher nicht unterschreiten darf und im Falle der Kooperation des/der Arbeitgeberin als weitere Voraussetzung für den milderen Strafraum jedenfalls der Nachweis der mittlerweile erfolgten Nachzahlung der noch offenen Lohn- und Abgabeforderungen vorliegen muss.“



(SCHACHNER)



(OBRECHT)



(SCHUMANN)

